

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld vom 20.01.2016**  
**- Grundstücksentwässerungsgebührensatzung-**

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32] ) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg –BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld in ihrer Sitzung am **20.01.2016** folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld ist gemäß seiner Satzung über den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke – Entwässerungssatzung – zur Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet. Dazu gehört auch die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Dritten bedienen.

**§ 2 Grundsatz**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld erhebt für die Durchführung der Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet Grundgebühren und benutzungsabhängige Leistungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3 Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt 10,50 €/Monat je Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

**§ 4 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen nicht separierten Klärschlammes berechnet. Als abgefahrene Menge gilt die aus der Kleinkläranlage entnommene und an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nachgewiesene nicht separierte Klärschlammmenge.
- (2) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt.
- (3) Als in die abflusslose Sammelgrube gelangte Schmutzwassermenge gilt
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem WAZV Hohenseefeld innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und vom WAZV Hohenseefeld zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Vorjahres und der den Verbrauch begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt und pauschal berechnet.
- (6) Ist der Vorjahresverbrauch nicht feststellbar wird der Vorjahres-Durchschnittsverbrauch des Verbands-gebietes pro Einwohner multipliziert mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen zum 31.12. des Abrechnungszeitraumes.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die abflusslose Sammelgrube gelangten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom WAZV Hohenseefeld zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Der Einbau des Zwischenzählers ist beim Zweckverband anzuzeigen und wird vom Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und verplombt. Mit Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss der Zwischenzähler gewechselt oder regeneriert werden. Die Abnahme und Verplombung des Zwischenzählers sind kostenpflichtig.

#### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr beträgt 4,97 € pro Kubikmeter Schmutzwasser für abflusslose Sammelgruben.
- (2) Für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe beträgt die benutzungsabhängige Leistungsgebühr 53,62 €/m<sup>3</sup> abefahrenen nicht separierten Klärschlamm.

#### **§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage bzw. sobald das Grundstück mit der Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entsorgungspflicht entsprechend der Entwässerungssatzung § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 angeschlossen ist.

#### **§ 7 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Pachtverhältnis, so ist abweichend von Abs.1 und 2 der Pächter gebührenpflichtig.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 8 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Fälligkeit/Erhebungszeitraum**

- (1) Die Heranziehung der Gebühren-pflichtigen zu den Grundgebühren und den benutzungsabhängigen Leistungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Trinkwassermenge erhoben, die durch den Wasserzähler ermittelt wurde. Als Erhebungszeitraum gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.
- (4) Auf die nach Ablauf des Entstehungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind 6 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird vom Zweckverband durch Bescheid entsprechend dem Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Die Grundgebühr und die benutzungsabhängige Leistungsgebühr sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils fällig zum 15.01.,15.03.,15.05.,15.07.,15.09.und 15.11.für den Ortsteil Kossin und zum 15.02.,15.03.,15.05.,15.07.,15.09. und 15.11. für die Ortsteile Gräfendorf, Rinow, Weißen, Bärwalde und Meinsdorf.

## **§ 10 Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung des Verbandes alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) als Veräußerer oder Erwerber eines Grundstückes entgegen § 8 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- (2) als Grundstückseigentümer entgegen § 10 die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt bzw. Beauftragte des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld am Betreten des Grundstückes zur Feststellung oder Prüfung der Bemessungsgrundlagen hindert.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes bestimmten Betrages geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundstücksentwässerungsgebührensatzung vom 28.01.2009, zuletzt geändert am 26.06.2014 außer Kraft.

Hohenseefeld, den 21.01.2016

gez. C. Straach  
Verbandsvorsteherin